



Zukunft gestalten mit Senioren

An Frau
Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5845

Ausschließlich per E-Mail
– sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Neumünster, den 05. Januar 2026

Stellungnahme zu den Themen:
Hände weg vom Pflegegrad 1 - Pflegerische Versorgung stärken, nicht schwächen
Antrag der Fraktionen von SPD und SSW
Drucksache 20/3650 (neu)

Erhöhung des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige
Antrag der Fraktionen SSW und SPD
Drucksache 20/3681 (neu)

**Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,**

vielen Dank, dass Sie dem **Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V.** die Möglichkeit gegeben haben, zum Antrag der Fraktionen SPD und SSW „Hände weg vom Pflegegrad 1 – Pflegerische Versorgung stärken, nicht schwächen“, Drucksache 20/3650 (neu) und dem Antrag der Fraktionen SSW und SPD „Erhöhung des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige“, Drucksache 20/3681 (neu) Stellung nehmen zu können.

Der **Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V.** (LSR SH) mit seinen 143 kommunalen Mitgliedseinrichtungen und ca. 780.000 Seniorinnen und Senioren ist die größte Interessenvertretung der Generation 60 plus im Land Schleswig-Holstein.

Die Mitgliedseinrichtungen bekennen sich gem. § 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für eine starke Einbindung der älteren Generation am politischen Geschehen in unserem Land.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V. (LSR SH) wie folgt Stellung:

Der **LSR SH** begrüßt, dass die Fraktionen der SPD und des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag die Initiativen für den Erhalt des Pflegegrades 1 und für eine Erhöhung des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige ergreifen.

Die Stellungnahmen zu den oben genannten Drucksachen liegen dem Schreiben bei

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Knaak
Vorsitzender

Stellungnahme des Landesseniorenrats Schleswig-Holstein e. V. vom 16.12.2025

Erhöhung der Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige

Antrag der Fraktionen von SPD und SSW

Drucksache 20/3681 (neu)

**Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,**

der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. begrüßt und unterstützt den vorliegenden Antrag – Drucksache 20/3681 (neu) – der Fraktionen von SPD und SSW ausdrücklich und in vollem Umfang. Die im Antrag geforderte Anhebung des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI ist fachlich geboten und sozialpolitisch dringend erforderlich.

Wir unterstreichen – in Übereinstimmung mit dem Antrag – die Notwendigkeit, den monatlichen Entlastungsbetrag von derzeit 131 Euro auf mindestens 200 Euro anzuheben, um die tatsächlichen Bedarfe der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen angemessen abzudecken.

Der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI stellt eine der zentralen niedrigschwelligeren Unterstützungsleistungen für Pflegebedürftige des Pflegegrades I dar. Er dient der Sicherung der häuslichen Pflege, der Stabilisierung der individuellen Selbstständigkeit sowie der Entlastung pflegender Angehöriger.

Die Höhe von 131 Euro pro Monat wird der realen Versorgungs- und Kostenlage jedoch nicht gerecht:

- **Steigende Preise für die Alltagsbegleitung, Betreuung und haushaltsnahe Hilfen führen dazu, dass bereits ein einzelner Einsatz eines anerkannten Dienstes den aktuellen Betrag nahezu vollständig aufbraucht.**
- **Fachkräfte- und Personalengpässe erhöhen die Kosten zusätzlich und schränken die Verfügbarkeit günstiger niedrigschwelligerer Angebote ein.**
- **Für viele Pflegebedürftige – insbesondere alleinstehende Menschen – reichen 131 Euro nicht aus, um eine regelmäßige, verlässliche Unterstützung sicherzustellen.**
- **Die Entlastungsfunktion für Angehörige, die beruflich, gesundheitlich oder alltagsbedingt eingeschränkt sind, wird durch die niedrige Leistungshöhe deutlich geschwächt.**

Die Anpassung auf mindestens 200 Euro ist daher aus fachlicher Sicht keine Leistungserweiterung, sondern eine notwendige Anpassung an die tatsächlichen Bedarfe und Preisentwicklung.

Zudem ist eine Weiterentwicklung des § 45b SGB XI erforderlich, um den Entlastungsbetrag effektiver und flexibler nutzen zu können. Aus fachlicher Sicht sind insbesondere folgende Punkte bedeutsam:

- Erweiterung der anerkannten Leistungsanbieter, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und mehr alltagsnahe Unterstützungsformen zu ermöglichen.
- Stärkere Öffnung für qualifizierte Ehrenamtliche, nachbarschaftliche Hilfen und anerkannte Alltagsbetreuer, damit Betroffene auch in ländlichen Regionen Zugang zu Leistungen erhalten.
- Abbau bürokratischer Hürden bei der Anerkennung von Unterstützungsangeboten, da die heutigen Regelungen für viele Pflegebedürftige faktisch zu Nutzungseinschränkungen führen.
- Ausweitung der Verwendbarkeit auf zusätzliche entlastende Leistungen im Haushalt, in der Alltagsorganisation und zur sozialen Teilhabe – Leistungen, die heute oft nur eingeschränkt abrechnungsfähig sind.

Eine Erhöhung des Betrages entfaltet seine Wirkung erst dann voll, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine unbürokratische, flexible und flächendeckend verfügbare Nutzung ermöglichen.

Der Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V. unterstützt den Antrag der SPD- und SSW-Fraktionen ausdrücklich.

Die Anhebung des Entlastungsbetrages auf mindestens 200 Euro ist zwingend erforderlich, um die häusliche Pflege zu stabilisieren, pflegende Angehörige zu entlasten und den pflegepolitischen Zielsetzungen des SGB XI gerecht zu werden.

Wir bitten den Sozialausschuss daher, sich für eine zeitnahe Umsetzung der geforderten Erhöhung sowie für eine Modernisierung der Nutzungs- und Zugangsregeln des § 45b SGB XI einzusetzen.

Für ergänzende bzw. weitere Fragen und Ergänzungen steht Ihnen Herr Reinhard Vossgrau – Mitglied des Vorstandes – gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Silvia Knaak
Vorsitzende**

Stellungnahme des Landesseniorenrats Schleswig-Holstein e. V. vom 16.12.2025

Hände weg vom Pflegegrad I – Pflegerische Versorgung stärken, nicht schwächen.

Antrag der Fraktionen von SPD und SSW

Drucksache 20/3650 (neu)

**Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,**

der Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V. nimmt die Überlegungen zur Abschaffung des Pflegegrades I mit erheblicher fachlicher und sozialpolitischer Besorgnis zur Kenntnis.

Eine Streichung dieses Pflegegrades würde die pflegerische Versorgungsstruktur des Landes nicht nur schwächen, sondern in wesentlichen Bereichen destabilisieren.

Aus pflegewissenschaftlicher, sozialrechtlicher und versorgungspolitischer Sicht sprechen gewichtige Gründe zwingend für den Erhalt des Pflegegrades I.

Der Pflegegrad I erfüllt innerhalb des Sozialgesetzbuches XI (SGB XI) eine klar definierte gesetzliche Aufgabe. Er stellt die niedrigschwellige Einstiegsstufe für Personen dar, die geringe, aber dauerhaft erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit aufweisen (§ 15 SGB XI).

Er ermöglicht Leistungen, die ausdrücklich der Prävention, der Frühintervention und der Stabilisierung des häuslichen Umfelds dienen.

Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, eine Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder zu verzögern ((§ 11 Abs. 1 SGB XI)).

Die Abschaffung des Pflegegrades I widerspricht diesem gesetzgeberischen Grundprinzip und würde die intendierte präventive Wirkung des Pflegeversicherungssystems vollständig unterlaufen.

Der Pflegegrad I bildet eine wesentliche Säule der ambulanten Pflegeunterstützung. Im Einzelnen stellt er sicher:

- Zugang zu Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI**
- Anspruch auf die Beratungs- und Präventionsangebote nach § 7a SGB XI**

- Niedrigschwellige Unterstützungs- und Betreuungsleistungen
- Förderung der Selbstständigkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Entlastung pflegender Angehöriger, die bei Pflegegrad I oft alleinige Leistungserbringer sind

Durch diese Leistungen verhindert der Pflegegrad I nachweislich eine frühzeitige Höherstufung in PG II und PG III und wirkt damit kostenreduzierend für die Sozialversicherung und belastungsreduzierend für Familien.

Eine Streichung des Pflegegrades I hätte unmittelbare und gravierende Folgen:

- Wegfall gesetzlich garantierter Leistungsansprüche.
Betroffene verlieren präventive Leistungen, auf die sie gemäß aktueller Rechtslage einen Anspruch haben. Die Abschaffung wäre ein massiver Eingriff in bestehende Leistungsrechte.
- Unmittelbare Mehrbelastung pflegender Angehöriger.
Die Entlastungsleistungen sind heute für viele Familien die einzige organisierte Unterstützung. Ihr Wegfall führt dazu, dass Angehörige die Versorgung in dieser Form nicht mehr sicherstellen können – insbesondere ältere, berufstätige oder gesundheitlich eingeschränkte Angehörige.
- Verschiebung in kostenintensivere Versorgungsformen.
Ohne niedrigschwellige Hilfe steigt die Wahrscheinlichkeit, dass frühzeitig teurere ambulante oder stationäre Versorgungsformen in Anspruch genommen werden müssen. Dies betrifft sowohl die Pflegekassen als auch die Sozialhilfeträger (§ 61 SGB XII).
- Erhöhte Gefahr sozialer Isolation und gesundheitlicher Verschlechterung.
Gerade Pflegebedürftige des Pflegegrades I sind auf Alltagsunterstützung, Beaufsichtigung und Strukturhilfen angewiesen. Ohne diese Leistungen droht eine rasche Verschlechterung.

Aus fachlicher Sicht ist zu betonen: Die Abschaffung des Pflegegrades I schafft nicht etwa Effizienz, sondern eine rechtliche und soziale Versorgungslücke, deren Folgekosten und Folgebelastungen erheblich sein werden.

Pflegebedürftige und Angehörige haben sich auf die im SGB XI zugesicherten Rechte, Unterstützungen und Beratungsgespräche eingestellt und ihre häusliche Versorgung darauf ausgerichtet.

Ein Wegfall des Pflegegrades I verletzt diese berechtigte Vertrauenserwartung und gefährdet die Stabilität der häuslichen Pflege, die politisch wie gesellschaftlich ausdrücklich gefördert werden soll.

Aus juristischer, pflegefachlicher und versorgungspolitischer Sicht spricht kein tragfähiger Grund für die Abschaffung bzw. Einschränkung der Leistungen des Pflegegrade I.

Im Gegenteil: Seine Streichung würde zu einer erheblichen Einschränkung von Leistungsrechten, einer Erhöhung der familiären Pflegebelastung und zu steigenden Folgekosten im Sozial- und Gesundheitswesen führen.

Wir als Landessenorenrat Schleswig-Holstein fordern daher den uneingeschränkten Erhalt des Pflegegrades I und warnen ausdrücklich vor den negativen Konsequenzen einer Abschaffung.

Für ergänzende bzw. weitere Fragen und Ergänzungen steht Ihnen Herr Reinhard Vossgrau – Mitglied des Vorstandes – gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Silvia Knaak
Vorsitzende**